

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1916

7 (1.7.1916)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 7

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

Juli 1916

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

3. Jahrgang

Inhalt: Siegesglaube. 1. Die Mitwirkung der Gemeindebehörden bei der Konzessions-Erteilung. Einprache gegen einen Voranschlag. Die Feststellung der umlagepflichtigen Steuerwerte und -Sätze. Die Betreibung und Sicherstellung der Gemeindeausstände betreffend. 2. Die Einstellung von Inhaberpapieren in die Bilanz der Sparkassen während des Krieges. Lebensversicherung und Angestelltenversicherung. Die Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- und Innungsrentenkassen betr. Renten und Beiträge in der Invalidenversicherung. 3. Mannheim. Heidelberg. Sentenart. Donaueichingen. Höchstpreise für Obst betreffend. Landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung im März 1916. Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betr. Familienunterstützungen betr. Dividende und Börsenkurs. Größe und Bevölkerung der Erdteile. Größe und Bevölkerung der Staaten Europas. Der Scheck- und Abrechnungsverkehr im Dienste der Kriegsführung. Der Sturz von der Turmuhr. — Ein Schadenersatzprozess vor dem Reichsgericht. Sammelt Speisereste und Küchenabfälle 7. Unsere diesjährige Mitgliederversammlung. Verschiedene Mitteilungen, Auszeichnung. Feuerversicherung. Einladung.

Siegesglaube.

Seit den Tagen des Kriegsbeginns, da Feinde von allen Seiten gegen uns erstanden, Millionenheere heranschwollen aus allen vier Himmelsrichtungen — seitdem haben die zwei langen Kriegsjahre keine so heiß erregenden Tage mehr gebracht als die, in denen wir stehen. Die „Einheit der Front“ — unsere Feinde hatten sie seit langem eifervoll vorbereitet und zu gegenseitiger Aufrichtung in prahlrischen Ergüssen angekündigt. Immer wieder haben unsere unerwarteten Angriffe diesen kühn gedachten Plan in der Entwicklung gestört, seine Stoßkraft zersplittert. Aber nun ist endlich doch etwas zustande gekommen, das wenigstens einen Teil der Absichten unserer Feinde verwirklicht. Alle ihre Kräfte suchen die Gegner zusammenzuraffen zu gleichzeitigem Anprall. Den Sieg, der ihnen auf allen Kriegsschauplätzen versagt war — ein gemeinsamer Ansturm gegen die Schutzmauer aus unserm edelsten Blut soll ihn erzwingen. Die Eisenmassen, welche die halbe Welt ihnen zurichtete, schleudern sie tagelang wider unsere Tapfern, um ihre Willenskraft zu zerreißen, und rennen dann in dichten Massen an, Weiße, Gelbe, Braune und Schwarze. Nie hat die Welt so Angeheueres erlebt. Nie haben Heere getrotzt, wie die unseren trotzen.

Mit dem Feldzug der Waffen verbinden unsere Feinde den Hungerkrieg und den Lügenfeldzug. Beides zielt nach Kopf und Herzen der Heimat. Den Hungerfeldzug werden sie verlieren. Das mühseligste

und dornenvolle Werk der planmäßigen Verwaltung und gerechten Verteilung unserer Lebensmittel ist der Vollendung nahe. Und auf den Fluren der Heimat reift verheißungsvolle Ernte.

Dem Lügenfeldzug unserer Feinde haben wir selber den Weg zum Ohr und Herzen unseres Volkes gebahnt. Vom ersten Tage des Krieges haben wir, als einzige von allen kämpfenden Nationen, die Heeresberichte unserer sämtlichen Gegner ohne jede Kürzung veröffentlicht. Denn grenzenlos ist unser Vertrauen in die Standhaftigkeit der Daheimgebliebenen. Aber unsere Feinde haben sich dieses Vertrauen zunutze gemacht. Mehrmals am Tage funkten sie ihre Heeresberichte in die Welt hinaus, ja die Engländer versenden seit Beginn ihrer Offensive sogar alle zwei Stunden eine Depesche. Jede einzelne dieser Veröffentlichungen hat einen Umfang doppelt und dreifach größer als unser einmaliger Tagesbericht. Und alle sind sie in einem Stil geschrieben, der nichts mit militärischer Knappheit und Schlichtheit gemein hat. Das ist nicht mehr die Sprache des Soldaten, das sind phantastische Stegeshymnen, und ihr Schwelgen in Namen eroberter Dörfer und Wälder, erstürmter Stellungen, in Zahlen erbeuteter Geschütze und abgeschleppter Zehntausende von Gefangenen treibt mit der Wahrheit Spott.

Warum das alles? Nur um die ermattende Siegeszuversicht der eigenen Heere und Völker, das wankende Vertrauen der Bundesgenossen wieder auf-

zurichten? Nur um das scharf beobachtende Auge der Neutralen zu blenden? Nein: diese Sintflut von Telegrammen soll durch die Kanäle, die wir selber den Feinden geöffnet haben, gegen das Herz des deutschen Volkes anprallen, soll unsere Standhaftigkeit unterwählen und hinwegschwemmen!

Aber auch dies schändliche Spiel wird nicht gelingen. Wie unsere herrlichen Kämpfer draußen an der Front sich vielfacher Uebermacht siegreich erwehren, so wird das deutsche Volk dem anbrandenden Schwall der feindlichen Reklametelegramme eine Stirn des Trostes und des Hohnes entgegensetzen. Es wird sich erinnern, daß die deutschen Heeresberichte ihm und der Welt zuweilen nicht alles sagen durften, daß sie aber nie ein Wort gesprochen haben, das nicht der strengsten Prüfung der Wahrheit standgehalten hätte. In stolzem Vertrauen auf die knappe und herbe, doch unbedingt zuverlässige Aufklärung, die es von der eigenen Heeresleitung erhält, wird Deutschland dies Massenaufgebot der feindlichen Meldungen als das anerkennen, was es ist: als den boshaft ausgeflügeltten Versuch, ihm die Ruhe, Besonnenheit und Zuversicht zu rauben, die der Soldat im Rücken fühlen muß, wenn er zum Schutze der Heimat freudig sein Alles einsetzen soll. So werden die Lügenlegionen des Feindes zerschellen an dem erzenen Wall unseres Glaubens. Unsere Krieger trogen dem Eisen und dem Feuer — die Heimat wird sich auch durch den Ozean bedruckten Papiers nicht erschüttern lassen. Volk und Heer sind eines im Siegerwillen und Siegesglauben.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Die Mitwirkung der Gemeindebehörden bei der Konzessions-Erteilung.

Grundsätzlich enthält sich die Deutsche Reichsgesetzgebung durchweg jedes Eingriffs in die innere Verwaltung der Einzelstaaten, so daß es diesen letzteren insbesondere auch stets überlassen bleibt, die zuständigen Behörden zur Lösung der staatlichen Aufgaben und zur Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Funktionen in voller Unabhängigkeit zu bestimmen. Für das Verfahren in Konzessionsfachen schreibt die Gewerbeordnung zwar vor, daß gewisse Gewerbe, namentlich dasjenige der Gast- u. Schankwirte sowie der Kleinhandel mit Branntwein, nur betrieben werden dürfen aufgrund einer besonderer behördlichen Genehmigung; die Gewerbeordnung sagt aber dabei nicht, welche Behörde der Einzelstaaten diese Erlaubnis zu erteilen oder zu versagen hat. Die große Mannigfaltigkeit und Buntgedigkeit unseres früheren gesammten Rechtslebens besteht auch in diesem Punkt noch fort und es ist füglich nicht zu leugnen, daß die hier betätigte Zurückhaltung der Reichsgesetzgebung vom großen Publikum, vom praktischen Verkehr als eine gewisse Unbequemlichkeit

empfunden werden kann, allein die Rücksichten, die in diesen Fragen zu nehmen waren, erwiesen sich doch einerseits als stärker, andererseits aber auch zugleich als würdiger, so daß man sich über sie nicht hätte hinwegsetzen können.

Nur eine kleine Abweichung von dieser Regel gestattet sich die deutsche Gewerbeordnung. Im § 33 a. a. O. ist nämlich von der Konzessionspflicht der Gast- und Schankwirtschaften und für den Kleinhandel mit Branntwein die Rede, und da sagt denn das Gesetz in Absatz 4 wörtlich Folgendes:

„Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.“

Hier wird also auf ganz bestimmte Organe der Staats- bzw. Gemeindeverwaltung hingewiesen, die im Konzessionsverfahren nach ihrer Stellungnahme zu befragen sind. Und eben auf die Beobachtung dieser Vorschrift legt das Gesetz ein besonders großes Gewicht, es läßt dies durch die Wahl des Ausdrucks „ist — zu hören“ deutlich erkennen, es hat zweifellos diesen Ausdruck geflissentlich gebraucht im Gegensatz zu Wendungen wie etwa „kann gehört werden“, oder „soll gehört werden“. Diese Worte des Gesetzestextes besagen nämlich, daß damit eine unerläßliche Voraussetzung für die Gültigkeit des Verfahrens gegeben worden ist, von deren Erfüllung keinesfalls Abstand genommen werden darf.

Würde also die zur Verfügung des Konzessionsgesuchs berufene Behörde die Genehmigung erteilen, ohne zuvor die Organe der örtlichen Polizei und der Gemeindeverwaltung darüber gehört zu haben, so wäre das ganze Verfahren nichtig und könnte von einer der beteiligten Parteien angefochten und rückgängig gemacht werden.

Andererseits aber geht aus der Fassung des Gesetzes ohne weiteres hervor, daß der Ortspolizei und der Gemeindebehörde in allen Fällen nur eine beratende Stimme eingeräumt ist; diese haben sich gutachtlich zu äußern, haben aber nicht das Recht, an der Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung selbst Teil zu nehmen.

Dies entspricht auch durchaus der das gesamte moderne Rechtsleben beherrschenden Grundidee, wonach jeder, der berufen ist, eine Entscheidung zu geben, diese aus seiner eigenen Ueberzeugung geben, nicht aber von Anderen sie sich verschreiben lassen soll.

Glaubt die zuständige Spruchbehörde, daß das ihr von der Ortspolizei- und Gemeindebehörde erstattete Gutachten nicht zutreffend sei, so ist sie nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, abweichend hiervon das ihr vorliegende Konzessionsgesuch zu verweigern; sie wird sich aber dabei über das Votum der Gutachter nicht so leicht hinwegsetzen dürfen, nachdem das Gesetz selbst den Wert dieser gutachtlichen Auslassungen so hoch einschätzt. Angesichts der großen Vermehrung der Zahl der Gast- und

Schantwirtschaften unter der früheren Gesetzgebung erscheint es angezeigt, wenn die Gutachter die Bedürfnisfrage verneint haben und das Bedürfnis für den beabsichtigten Betrieb nicht anderweitig zweifelsfrei festgestellt ist, die Konzession stets zu versagen. Der Ortspolizei- bzw. Gemeindebehörde steht für den Fall, daß sie glaubt, die Spruchbehörde habe sich grundlos über die von ihr geäußerte Meinung hinweggesetzt, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung reichsgesetzlich nicht zu. Leider besteht vielfach ein Irrtum über die rechtliche Bedeutung und die große Tragweite des Gutachtens der Ortspolizei- und bzw. Gemeindebehörde; wenn es auch nicht den Anspruch darauf hat, den Ausschlag bei der Entscheidung zu geben, so muß dasselbe gleichwohl unter allen Umständen ernstester Beachtung gewürdigt werden.

H. Häfner.

Einsprache gegen einen Voranschlag.

In der Gemeinde Sch. wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, eine Wasserleitung zu erstellen und den Wasserzins so zu bemessen, daß daraus die Hälfte des Aufwandes für die Tilgung und Verzinsung des Baulapitals gedeckt würde, den Rest aber auf die Umlage zu übernehmen. Als Gegner des Unternehmens traten einige Bürger auf die im Besitze laufender Brunnen waren, sowie die Eigentümer von drei abseits gelegenen Höfen, für die der Anschluß nicht möglich war. Die Gegner wußten zwar weitere Anhänger zu gewinnen, blieben aber in der Minderheit. Den Zweck, sich von den Kosten des Unternehmens frei zu halten suchten sie später dadurch zu erreichen, daß sie gegen den Voranschlag Einspruch erhoben und beantragten, die Ausgaben auf die Wasserleitung vom Gemeindeaufwande auszuscheiden und auf die Wasserabnehmer umzulegen. Die Einsprache wurde vom Bezirksamt mit folgender Begründung abgewiesen:

„Die Wasserleitung der Gemeinde Sch. ist als Gemeinde-Einrichtung erstellt und es sind deshalb die Kosten, soweit sie nicht durch Gebühren (Wasserzins) gedeckt werden, in der gleichen Weise aufzubringen wie der übrige Gemeindeaufwand.“

Gegen diesen Bescheid wurde der Rekurs an Gr. Ministerium des Innern eingelegt. Das Amt beantragte die Verwerfung des Rekurses und führte dabei u. a. aus, es habe von vornherein die Absicht bestanden, den Wasserzins so zu bemessen, daß daraus die Hälfte des Aufwandes für die Tilgung und Verzinsung der Bauschuld bestritten werde könne. Diefem Vorhaben trage der inzwischen genehmigte Tarif, dessen Sätze die im Bezirke üblichen seien, Rechnung, denn der Ertrag sei auf 1200 Mark berechnet, während die Tilgung und Verzinsung 2200 Mark erfordern. Für die Besitzer der erwähnten drei Höfe, die sich der Einsprache nicht angeschlos-

sen hatten, sei eine besondere Regelung in Aussicht genommen. Der Rekurs wurde vom Gr. Ministerium des Innern unter Verfallung des Rekurrenzgelds in die Kosten abgewiesen, „da die angefochtene Verfügung des Bezirksamts weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Beziehung eine unrichtige Beurteilung der Sachlage erkennen lasse.“

Die Besitzer der drei Höfe, für die der Anschluß an die Leitung nicht möglich war, werden aus Billigkeitsgründen zur Umlage nur soweit beigezogen, als das Wert der Allgemeinheit dient, nämlich:

Zur Verbesserung der Feuerlöschrichtungen, (Hydranten), zur Versorgung des Schul- und Rathauses sowie des Fahrenstalles mit Wasser und zu den Kosten des Erwerbs der Quellgrundstücke.

Die Kosten hiefür wurden von der Bauschuld abgezogen und berechnet, welche Umlage nach Abzug des Wasserzinses zur Tilgung und Verzinsung der Restschuld erforderlich war. Die so gefundene Umlage (4 d) wird den Besitzern alljährlich zurückvergütet.

Die Feststellung der umlagepflichtigen Steuerwerte und -Sätze.

(Mängel und Vorschläge).

1. Umlagebarstellung.

Die vom Gr. Steuerrat aufzustellende Umlage-Darstellung soll dem Gemeinderat bei Aufstellung des Voranschlags eine Übersicht über die Gesamtsummen der an sich umlagepflichtigen Steuerwerte und -Sätze bieten.

Da der Umlage-Bedarf feststeht, hängt der Umlagefuß von der Höhe dieser Summen ab. Um so wünschenswerter muß es sein, daß die Angaben der Umlage-Darstellung dem neuesten tatsächlichen Stand entsprechen.

Die Grundlage bilden das Liegenschaftskataster, das Vermögens- und Einkommensteuernkataster und das Kataster der mit unter 900 Mark Einkommen veranlagten Personen mit den beim letzten Abundzuschreiben ermittelten Steuerwerten und -Sätzen. Das jährliche Abundzuschreiben findet in den Monaten April bis September statt. Es liegt also zwischen diesem und dem folgenden Umlagejahr ein Zeitraum von 3-8 Monaten. Aus technischen Gründen war es früher unmöglich, den Stand der umlagepflichtigen Werte und -Sätze zu einem näher liegenden Zeitpunkt zu ermitteln, da alle Veränderungen in der Regel alljährlich nur einmal, d. i. beim Abundzuschreiben ermittelt wurden.

Dies ist aber anders geworden. Schon seit Jahren ist der Gr. Steuerrat befugt, von sich aus vorläufige Steuerveranlagungen und Abschreibungen außerhalb des Abundzuschreibens vorzunehmen. Beides geschieht nicht allein nach den Angaben der Pflichtigen selbst, sondern in weitgehendem

Maße auch nach den Mitteilungen von Behörden, Gewerbetreibenden usw.

Obwohl also diese Veränderungen bekannt sind, dürfen sie bei Aufstellung der Umlage-Darstellung nicht berücksichtigt werden, lediglich weil sie beim letzten Abundzuschreiben noch nicht festgestellt waren.

Man könnte ja einwenden, daß der Stand beim Abundzuschreiben genauer als jener am 1. Dezember sei, weil dabei auch die Höbberveranlagungen und Ermäßigungen berücksichtigt sind, während dies bei letzterem Zeitpunkt nicht der Fall ist. Auch werde der infolge Abschreibungen entstehende Umlageausfall durch Zugänge mindestens wieder ausgeglichen, da ja der Umlageertrag im Allgemeinen auch ohne Erhöhung des Umlagefußes von Jahr zu Jahr steige.

Dem läßt sich jedoch entgegen halten, daß es sogar sehr erwünscht ist, wenn der tatsächliche Umlageertrag den Voranschlag merklich übersteigt, da bekanntlich jedes Jahr neue nicht vorhergesehene Ausgaben bringt, die möglichst durch den Umlage-Mehrertrag des gleichen Jahres gedeckt werden sollten. Wenn infolge außerordentlich großer Unglücksfälle wie Ueberschwemmungen, große Brände und dergleichen der erhoffte Ausgleich für die Abschreibungen nicht eintritt, macht sich dies gerade dann um so fühlbarer, wenn die Gemeinde zu großen Mehrausgaben genötigt ist. Der durch den Krieg verursachte Umlageausfall vieler Gemeinden wäre im laufenden Jahr wenigstens zum Teil vermieden worden, wenn die bis zum 1. Dezember 1914 erfolgten Abschreibungen von Einkommensteuersätzen bei Aufstellung der Umlagedarstellungen für 1915 hätten berücksichtigt werden können.

Ein Schritt in der vorgeschlagenen Richtung ist übrigens schon dadurch geschehen, daß jene Veranlagungen über Einkommen von unter 900 M., deren Aufhebung der Gemeinderat anfangs Dezember beantragt, für das neue Jahr nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Daß übrigens der Gemeinderat vor Stellung seines Antrags nur die schon für das laufende Jahr bestehenden Veranlagungen dieser Art prüft und die beim letzten Abundzuschreiben beschlossenen Neuveranlagungen unberücksichtigt lassen muß, weil er sie noch nicht kennt, ist ein Mangel, der sich aber leicht beseitigen ließe, wenn ihm die betreffenden Umlage-Anmeldungen kurze Zeit überlassen würden.

Wenn auch die Neuveranlagungen außerhalb des Abundzuschreibens in der Regel nicht so häufig wie die Abschreibungen sind, wurden doch auch schon Fälle beobachtet, wo die Berücksichtigung von nach dem letzten Abundzuschreiben zugegangenen größeren Steuerverten oder Sätzen den Voranschlag und Umlagefuß merklich beeinflusst hätten.

Die gerügten Mängel lassen sich ohne große

Schwierigkeiten beseitigen. Nach den seit dem letzten Abundzuschreiben geführten Protokolltabellen kann der Gr.Steuertkommisär leicht die Summe ermitteln, welche den Kataster-Abschlußzahlen zugeschlagen oder von ihnen abgezogen werden müssen, um den Stand am 1. Dezember zu ermitteln.

2. Umlage-Register.

Der in Vorstehendem geschilderte Mißstand hinsichtlich der Abschreibungen zeigt sich beim Umlage-Register noch graffer. Dies soll angeben, wieviel von den in der Umlage-Darstellung enthaltenen Summen auf die einzelnen Umlagepflichtigen entfällt. Es müssen also auch hier wieder alle jene Personen aufgenommen und ihre Umlagebetreffnisse berechnet werden, deren Veranlagung seit dem letzten Abundzuschreiben aufgehoben wurde, von denen also bekannt ist, daß sie überhaupt nicht mehr umlagepflichtig sind. Um dann die betreffenden Umlagerückstände zu beseitigen, müssen die gleichen Personen wieder in ein Abgangsverzeichnis aufgenommen werden.

Die nach dem letzten Abundzuschreiben veranlagten Pflichten werden in ein besonderes Umlage-Register aufgenommen, was ja an sich nicht zu beanstanden wäre. Daß aber die vor Feststellung des neuen Umlagefußes Veranlagten mit dem Umlagefuß des Vorjahres beigezogen werden müssen, ist jedenfalls jetzt nicht mehr gerechtfertigt, verursacht unnötige technische Schwierigkeiten und stößt, wenn der neue Umlagefuß niedriger als der alte ist, auch auf Widerspruch bei den Betroffenen.

Ein anderer Mißstand besteht darin, daß, während die im Liegenschafts-, Vermögens- und Einkommensteuertataster enthaltenen Werte und Sätze eines Pflichtigen im Umlage-Register unter einem Eintrag erscheinen, dies bei den Steuersätzen aus dem Kataster der mit unter 900 Mark Einkommen Veranlagten nicht der Fall ist. Es sind also viele Umlagepflichtige zweimal im Register aufgeführt, vorn mit ihren Vermögenswerten und weiter hinten mit ihrem Einkommen-Steuerfuß. Dieses Verfahren macht das Umlage-Register unübersichtlich u. bringt durch die in der Regel erfolgende Ausfertigung von zwei Umlage-Forderungszetteln manche Pflichtigen in Verwirrung. Man hat es bisher beibehalten, weil man wohl annahm, daß es für den das Register aufstellenden Beamten sehr schwer wäre, bei gleichen oder ähnlichen Namen Verwechslungen zu vermeiden. Tatsächlich trifft dies nicht zu. Das bisherige Verfahren könnte auf die wenigen Fälle beschränkt werden, wo wirklich Zweifel bestehen.

Nach den bestehenden Vorschriften sind auch Liegenschaftswerte unter 100 Mark umlagepflichtig, sofern sie mindestens 10 Mark betragen. Da die höheren Werte auf 100 abgerundet werden, verursacht die Festhaltung dieser kleinen nicht geringe techni-

sehe Schwierigkeiten und der in Frage kommende Umlage-Ertrag deckt nur bei ganz hohem Umlagefuß die Feststellungsgebühren.

Der eingangs dieses zweiten Abschnitts geschilderte Mißstand wird durch die Ausführung meines Vorschlags im ersten Abschnitt von selbst beseitigt.

Schließlich möchte ich wirklich die Notwendigkeit bezweifeln, daß Umlage-Darstellung und Umlage-Register hinsichtlich der Steuerwerts- und Steuerjahrssummen vollständig übereinstimmen müssen. Vielleicht könnte auch beim Umlage-Register die Beurkundung des Gr. Steuerkommissärs genügen, daß es alle bei der Aufstellung veranlagten und an sich umlagspflichtigen Steuerwerte und -sätze enthält.

(Um Neußerungen auf obige Vorschläge sowie auf Vereinfachungen gerichtete Darlegungen wird freundl. gebeten. Die Schriftleitung).

Die Betreibung und Sicherstellung der Gemeindeausstände betreffend.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 22. April 1915 über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten (Reichsgesetzblatt Seite 235) behalten die nicht in wiederkehrenden Leistungen bestehenden Ansprüche auf Entrichtung von öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die am 1. Januar 1915 noch nicht zwei Jahre rückständig waren, während der Dauer des Krieges das Recht auf vorzugsweise Befriedigung in Zwangsversteigerungsverfahren.

Auf die Anfrage einer Stadtverwaltung, ob unter diese Ansprüche auch die Gemeindeumlageforderungen fallen, hat der Staatssekretär des Reichsjustizamts geantwortet:

„Die in der Bundesratsverordnung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten vom 22. April 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 233) vorgesehene Vergünstigung bezieht sich nach dem Wortlaut und Zweck der Vorschrift nur auf solche öffentliche Lasten, die sich in einer einmaligen Leistung erschöpfen. Für die Frage, ob diese Voraussetzung gegeben ist kommt es nicht auf die Art und Weise der tatsächlichen Entrichtung, sondern auf den rechtlichen Inhalt der Grundstückslast an, wie er sich aus den in Betracht kommenden landesrechtlichen Grundsätzen über die Pflicht zur Leistung staatlicher oder kommunaler Abgaben ergibt. Sofern es sich daher, was sich von hier nicht übersehen läßt, nach Landesrecht bei dem in Frage stehenden städtischen Umlageforderungen um Abgaben handelt, die ihrer Natur nach auf Wiederkehrenden Leistungen nicht unter die Verordnung fallen.“

Der Umstand, daß die Umlagen jährlich einer erneuten Festsetzung bedürfen, genügt m. E. nicht um sie als eine nicht wiederkehrende Leistung erscheinen zu lassen.“

Darnach werden die Gemeinden gut daran tun, etwaige Forderungen an auf den Steuerwert der Grundstücke und Gebäude entfallenen Umlagen, wenn sie nicht vor Ablauf von zwei Jahren beigegeben werden können, in anderer Weise sicher zu stellen. (Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1916 Nr. 26386).

2. Sparkassenwesen.

Die Einstellung von Inhaberpapieren in die Bilanz der Sparkassen während des Krieges.

Zu dieser Frage schreiben die Badischen Neuesten Nachrichten (Mannheimer Generalanzeiger) unter dem 7. Juni d. J.

„Die Verluste, welche die Sparkassen durch die Kursrückgänge in den letzten Jahren vor dem Kriege erlitten haben, dürften sich nach Beendigung des Krieges, wenn die Börse wieder ihre Tätigkeit aufnimmt, nicht unerheblich steigern, da ein Fallen der Kurse der älteren Inhaberpapiere unter dem Einfluß der hochverzinslichen Kriegsanleihen unbedingt zu erwarten ist. Aus diesem Grunde sind auch bereits Anträge gestellt worden, die die Regierung veranlassen wollen, zu gestatten, daß die Sparkassen ihre Inhaberpapiere nach dem Anschaffungswerte in die Bilanz einstellen. Diesen Bestrebungen stehen die maßgebenden Stellen ebenso wie früher auch jetzt ablehnend gegenüber. Dieser ablehnende Standpunkt beruht darauf, daß Wertpapiere, die ihrer Natur nach von schwankendem Wert sind, nicht ohne Rücksicht auf eingetretene Wertverminderung zu dem Werte in die Bilanz eingestellt werden können, den sie bei der Anschaffung zwar hatten, den sie aber zur Zeit der Anschaffung der Vermögensbilanz nicht mehr haben. Eine solche Einstellung von Wertpapiere mit eingetretener Wertminderung in die Bilanz zum Anschaffungswerte würde eine Täuschung über den wahren Vermögensstand bedeuten und wäre daher mit den Grundsätzen einer gewissenhaften Bilanzanstellung unvereinbar. Aus diesen Erwägungen wurde seinerzeit den öffentlichen Sparkassen die Anwendung der Vorschrift des Handelsgesetzbuches vorgeschrieben, nach der Wertpapiere, die einen Börsenpreis haben, höchstens zu dem Börsenpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden dürfen. Gerade die jetzige außerordentliche Zeitlage, die ohnehin wirtschaftliche Schwierigkeiten aller Art mit sich bringt, erscheint der Regierung am allerwenigsten geeignet, von den Grundsätzen einer ordentlichen Rechnungsführung und einer gewissenhaften Bilanzanstellung abzugehen. Dagegen ist zu erwarten, daß die Regierung nach dem Kriege Sorge tragen wird, die Vorschriften des Handelsgesetzbu-

ches in schonender Weise wieder den normalen Verhältnissen des Friedenszustandes anzupassen“.

Die Vorschrift des § 58 der Sparkassen-Rechnungsanweisung wonach die Wertpapiere, die einen Börsenpreis haben, zum Anschaffungspreis, sofern dieser aber den Börsenpreis übersteigt, höchstens zu letzterem in die Darstellung des Vermögensstandes aufzunehmen sind, gründet sich auf § 40 des Handelsgesetzes, welcher lautet:

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtl. Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusehen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.“

Durch das Sparkassengesetz ist dieses Verfahren nicht geboten und über die Zweckmäßigkeit desselben bestehen erhebliche Bedenken, die auch schon bei Sparkassentagen zum Ausdruck gekommen sind. Zu Gunsten der Vorschrift mag die äußere Ähnlichkeit der Sparkassen mit den Banken angeführt werden, der innere Zusammenhang fehlt jedoch, denn die Sparkassen betreiben kein Handelsgewerbe, es liegen deshalb auch die Voraussetzungen für die Anwendungen des Handelsgesetzes nicht vor. Aber wenn auch gewichtige Gründe für diese Anwendung sprächen, warum soll sie in einer für die Sparkassen ungünstigen Weise erfolgen? Der Kaufmann stellt die Wertpapiere in allen Fällen zum Kurswerte in die Bilanz ein, auch wenn dieser höher ist, als der Anschaffungspreis, die Sparkasse darf sie nie höher einstellen als zum letzteren. Das Haus des Kaufmanns steht zum laufenden Wert in der Bilanz, die Sparkasse muß ihr Verwaltungsgebäude zum Feuerversicherungsanschlag in den Vermögensstand aufnehmen. Da dieser Anschlag den Wert des Bauplatzes und der Fundamente nicht in sich schließt, ist die Vorschrift für die Sparkassen in allen Fällen von Nachteil, der bei Gebäuden in guter Geschäftslage ganz erheblich sein kann.

Die Bedenken über die Zweckmäßigkeit des Verfahrens haben ihren Grund in dem Einfluß der Kurschwankungen auf den Reingewinn; sie hätten keine Berechtigung, wenn die Wertpapiere zur Wiederveräußerung angeschafft würden. Dies ist aber nicht der Fall. Die Sparkassen erwerben Wertpapiere nur in der Höhe des Reservefonds, also in dem Betrage, zu dem sie nach § 15 des Sparkassen-Gesetzes hierzu verpflichtet sind; die Papiere bleiben Jahrzehnte lang im Schranke liegen bis sie ausgelost werden, sie bilden also eine feste Kapitalanlage. Während nun die Gemeinden und Stiftungen die Wertpapiere zum Ankaufris in den Vermögensstand aufnehmen, müssen die Gemeindeparkassen den Kurswert berücksichtigen. Die möglichen Wirkung dieses Verfahrens sind zu bekannt, als daß sie hier erörtert zu werden brauchen. Für die Sparkassen

selbst sind sie ohne Belang, wenn man auch eine stetige Entwicklung dem durch die Kurschwankungen bedingten Auf und Nieder vorziehen würde. Dagegen legen die bürgerlichen Gemeinden für ihre gemeinnützigen Unternehmungen Wert auf gleichmäßige Zuschüsse, die bei dem in gesetzlich vorgeschriebenen Bahnen sich bewegenden Geschäftsgewinnen der Sparkassen zwar gewährleistet sind, die aber durch das Schauenspiel der Kurse öfters in Frage gestellt werden. Der Wunsch der Sparkassen die Wertpapiere zum Ankaufris in den Vermögensstand aufzunehmen, ist daher begreiflich und berechtigt; das Sparkassengesetz steht demselben nicht entgegen und er verstößt auch nicht gegen das Handelsgesetz, denn der § 42 des letzteren lautet:

Unberührt bleibt bei einem Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaates oder inländischen Kommunalverbandes die Befugnis der Verwaltung, die Rechnungsabschlüsse in einer von den Vorschriften der §§ 39 bis 41 abweichenden Weise vorzunehmen. Wenn dies schon bei unter das Handelsgesetz fallenden Unternehmungen möglich ist, warum sollte es nicht für die Sparkassen zulässig sein, für deren Geschäftsgewinnen enge Schranken gezogen sind und die fortgesetzt unter scharfer staatlicher Aufsicht stehen? Die oberste Staatsaufsichtsbehörde hatte gegen dieses Verfahren jahrelang kein Bedenken, denn sie hat es bis zum Erscheinen der Sparkassenrechnungsanweisung — 1887 — zugelassen, auch in dem Entwurfe der letzteren war es unseres Wissens vorgeesehen, in die Verordnung selbst aber wurde die jetzige Bestimmung aufgenommen.

Anders liegt der Fall, wenn eine Sparkasse Wertpapiere zum Zwecke der Wiederveräußerung, also zum Handel erwirbt, wie dies zu Zeiten der Geldflüssigkeit und niederen Bankzinses manchmal geschieht; für solche Papiere wäre dem § 40 des Handelsgesetzes analoge Vorschrift am Plage.

D., Bürgermeister.

4. Versicherungswesen.

Lebensversicherung und Angestelltenversicherung.

Bekanntlich sind nach § 390 des Angestellten-Versicherungsgesetzes Angestellte, die bei einer privaten Lebensversicherungs-Gesellschaft versichert sind unter gewissen Voraussetzungen von der eigenen Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung befreit. Die Arbeitgeber müssen auch in diesen Fällen ihre Beitragshälfte entrichten, können aber von ihrerseits etwa bezahlten Zuschüssen zu einer privaten Versicherung der Angestellten die an die Reichsversicherungs-Anstalt zu entrichtenden Beiträge kürzen. Die an dem Zuschuß gekürzten Beiträge zahlt die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag der Versicherten aus den Arbeitgeberbeiträgen an die private

Versicherungs-Gesellschaft weiter, wenn ihr vom Versicherten ein entsprechender Teil seiner Forderung aus einer privaten Versicherung abgetreten wird. Der nach § 392 Absatz 3 Versicherte hat dann die gesetzlichen Ansprüche auf die halben Leistungen der Angestellten-Versicherung (aus Arbeitgeber-Beiträgen) und einen Anspruch auf den nicht abgetretenen Teil seiner Forderung aus einer privaten Versicherung. Die Reichsversicherungs-Anstalt ist für ihre Weiterzahlungen durch den abgetretenen Teil der privaten Versicherungsforderung gedeckt. Unerwünschte Folgen können sich ergeben, wenn der Versicherte dauernd berufsunfähig wird. Dann erlischt nämlich sowohl die Pflicht wie das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Beiträge können für den Versicherten nicht mehr geleistet werden; mithin auch keine Zahlungen der Reichsversicherungsanstalt an eine private Lebensversicherungsgesellschaft, der abgetretene Teil der Versicherung würde in der Regel verfallen, das heißt die Reichsversicherungsanstalt würde nur seinen Rücklaufwert erhalten.

Um dieses Ergebnis wenigstens für die berufsunfähigen Kriegsteilnehmer zu verhüten, bestimmt eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Juni, daß der abgetretene Teil der Forderung aus einer privaten Lebensversicherung auf den Versicherten rückübertragbar wird, wenn dieser Kriegsteilnehmer war und infolge des Krieges berufsunfähig geworden ist oder es noch wird, und wenn er der Reichsversicherungsanstalt die von ihr weitergezählten Beiträge zuzüglich 3/2 Prozent Zinsen und Zinseszinsen erstattet hat. Der Versicherte ist dann in der Lage, seinen privaten Versicherungsanspruch selbst in vollem Umfange weiter aufrecht zu erhalten.

Die Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- und Innungsfrankenkassen betr.

An die Orts- und Betriebsfrankenkassen des Bezirks:

Wir machen auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Mai 1916 (Ges. u. Verordnungsblatt 1916 Seite 167) mit dem Bemerkten aufmerksam, daß die im Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 20. April 1916 Nr. 16040, die Verwahrung der Rechnungsmaterialien der Frankenkassen betr., hinsichtlich der Verwahrung der Register über den Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge getroffene Anordnung durch diese Bekanntmachung des Reichskanzlers nicht berührt wird. (Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1916 Nr. 25083).

Renten und Beiträge in der Invalidenversicherung.

Eine sehr wesentliche Aenderung hat das Invalidenversicherungsgesetz unterm 12. Juni 1916 er-

fahren. Es ist dies in der Hauptsache Folgendes:

1) Altersrente erhält der Versicherte nunmehr nicht erst vom vollendeten 70, sondern schon vom vollendeten 65. Lebensjahre an auch wenn er noch nicht Invalide ist;

2) die Invalidenrente konnte bisher mit den sog. Kinderzuschüssen nicht mehr als im ganzen den 1/2fachen Betrag der Invalidenrente betragen — nunmehr erhöht sich die Invalidenrente für jedes Kind unter 15 Jahren um ein Zentel, ohne Vorziehung einer Höchstgrenze. Diese Aenderung macht sich bei einer großen Kinderzahl unter 15 Jahren sehr fühlbar.

3) die in §§ 1294 und 1295 beim Zusammenreffen mehrerer Renten vorgesehenen Kürzungen kommen in Wegfall, denn diese beiden Paragraphen der Reichsversicherung sind nunmehr gestrichen worden;

4) die Wochenbeiträge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1917 an in jeder Klasse um 2 Pfennig erhöht worden, so daß solche also ab 1. Januar 1917 betragen: Klasse 1, 18 Pfennig; Klasse 2, 26 Pfennig; Klasse 3, 34 Pfennig; Klasse 4, 42 Pfennig; Klasse 5, 50 Pfennig.

5) die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung der Altersrente haben Rückwirkung auf den 1. Januar 1916. Also jeder, der das 65. Lebensjahr vollendet hat und bei dem sonst die Voraussetzungen zutreffen, kann sofort Antrag auf Bewilligung der Altersrente stellen, auch wenn er noch voll arbeitsfähig wäre.

Daß diese Aenderungen mitten im Kriege vorgenommen wurden, beweist wiederum, in welcher gesunden Verhältnissen sich unsere deutsche Volkswirtschaft und Sozialpolitik bewegt. M.

6. Sonstiges.

Mannheim. Nach Mitteilung der Direktion der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke an den Stadtrat hat durch die Einführung der neuen Sommerzeit der Gasverbrauch um 3000 Kubikmeter täglich der Stromverbrauch um 3000 Kilowattstunden täglich abgenommen. Die Wenigereinnahme des Gas- und Elektrizitätswerkes durch die neue Sommerzeit wird etwa 100 000 Mark betragen.

Heidelberg. Um den Mißständen auf dem Handshuhsheimer Obstmarkt zu begegnen, wofelbst das zugeführte Obst sofort von den Händlern aufgekauft wurde und für das Publikum nichts mehr übrig blieb, beschloß der Stadtrat alles dem Markt zugeführte Obst aufzukaufen und an die Verbraucher weiterzugeben.

Senftenhart, Amt Meßkirch. Herr Ratschreiber Sailer von hier feierte am 17. ds. Mts. sein 25. jähriges Dienstjubiläum wobei ihm von Herrn

Bürgermeister Stadler das Geschenk der Gemeinde, eine goldene Taschenuhr mit eingravierter Widmung überreicht wurde. Die Gemeinde hat kurze Zeit vorher auch den Gehalt des Ratschreibers von 300 Mark auf 500 Mark erhöht und zahlt für denselben, der freiwilliges Mitglied der Fürsorgetafel ist, die Jahresbeiträge und Verbandsumlage.

Donaueschingen. Bei den fürstlich fürstenbergischen Forstämtern Meßkirch und Tiergarten gelangten jetzt die auf den Waldungen der ehemaligen Herrschaft Meßkirch bestandenen Brennholzberechtigungen von etwa 12 Dörfern zur Ablösung. Eine jahrhundertelange Frage hat damit ihren Abschluß erreicht. Auch in den ältesten Urkunden von 1350 ist es nicht ersichtlich, von welchen Rechtstiteln die Holzberechtigten den Anspruch auf Brennholz ableiten. Von 1827 bis in die Jetztzeit zogen sich die Verhandlungen und langwierige Prozesse waren am Hofgericht Konstanz und am Oberhofgericht Mannheim anhängig, welsch letzteres im Jahre 1869 das an die einzelnen Gemeinden von der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft abzugebende Brennholz festsetzte. Nach den nunmehr angenommenen Ablösungsvorschlägen erhielten im Juni 1916 die betreffenden Gemeinden von den belasteten Waldungen 623 Hektar mit einem Kapitalwert von 1597000 Mark vom 1. Mai 1915 ab rückwirkend zu Eigentum und Genuß.

Höchstpreise für Obst betreffend.

Das Ministerium des Innern erläßt folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339, 513) wird bestimmt:

Beim Verkauf nachstehend verzeichneter Obstarten durch den Erzeuger — bei Wildbeeren durch den Sammler — dürfen höchstens folgende Preise (Erzeugerpreise, Gewinnungspreise) beansprucht und bezahlt werden:

für Heidelbeeren für das Pfund	25 S
für Preiselbeeren für das Pfund	40 S
für Pflaumen für das Pfund	22 S
für Frühweischgen für das Pfund	20 S
für Spätweischgen für das Pfund	12 S
für Mirabellen für das Pfund	30 S
für Reineclauden (große, grüne) für das Pfund	25 S
für Pflirsche (Weinbergpflirsche) für das Pfund	25 S
für großfrüchtige Edelpflirsche für das Pfund	60 S

Beim Weiterverkauf an den Verbraucher durch den Handel dürfen höchstens folgende Preise (Verbraucherpreise) beansprucht und bezahlt werden.

für Heidelbeeren für das Pfund	35 S
für Preiselbeeren für das Pfund	50 S
für Pflaumen für das Pfund	30 S
für Frühweischgen für das Pfund	28 S

für Spätweischgen für das Pfund	18 S
für Mirabellen für das Pfund	40 S
für Reineclauden (große, grüne) für das Pfund	35 S
für Pflirsche (Weinbergpflirsche) für das Pfund	30 S
für großfrüchtige Edelpflirsche für das Pfund	20 S

Verkauf der Erzeuger (Sammler) unmittelbar an den Verbraucher frei dessen Haus oder auf dem Markt, so darf er die Verbraucherpreise beanspruchen.

Diese Bekanntmachung tritt bezüglich der Verkäufe von Pflaumen und Pflirschen auf einen noch zu bestimmenden Zeitpunkt, im übrigen mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Juni 1916.

Groß. Ministerium des Innern.

Bodman.

Landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung im März 1916.

Wie der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften mitteilt, sind nach Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger“ im Monat März 1916 im ganzen 110 Genossenschaften neu gegründet worden, worunter sich 35 landwirtschaftliche Genossenschaften befinden. Von den 110 Neugründungen sind:

- 15 Kreditgenossenschaften,
- 7 Bezugs- und Absatzgenossenschaften,
- 2 Molkereigenossenschaften,
- 86 sonstige Genossenschaften.

Die Gastpflicht änderte eine Molkereigenossenschaft von b. G. in u. G.

Die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung im Monat März 1916 zeigt den gleichen etwas stärkeren Zuwachs der vorhergehenden Kriegsmomente. Es wurden neu gegründet 35, aufgelöst 10, so daß ein Zuwachs von 25 Genossenschaften verbleibt. Im gleichen Monat des Vorjahres wurden neu gegründet 42, aufgelöst 11, die Zunahme betrug 31. Von den neu gegründeten 35 Genossenschaften sind:

- 13 Spar- und Darlehnskassen,
- 7 Bezugs- und Absatzgenossenschaften,
- 2 Molkereigenossenschaften,
- 13 sonstige Genossenschaften.

Die beschränkte Gastpflicht haben 1 Spar- und Darlehnskasse, 4 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 2 Molkereigenossenschaften und 10 sonstige Genossenschaften, die unbeschränkte Gastpflicht die übrigen Genossenschaften gewählt. Die sonstigen Genossenschaften sind: 7 Elektrizitätsgenossenschaften, 1 Molkereigenossenschaft und 1 Eierverwertungsgenossenschaft. In Liquidation sind 10 Genossenschaften getreten, nämlich: 4 Spar- und Darlehnskassen, 1 Bezugs- und Absatzgenossenschaft, 2 Molkereigenossenschaften, 1 Milchverwertungsgenossenschaft und 2 sonstige Genossenschaften. Nach den Aufzeichnungen

gen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften vom 1. April 1916 sind vorhanden:

- 97 Zentralgenossenschaften,
- 17808 Spar- und Darlehnskassen,
- 2848 Bezugs- und Absatzgenossenschaften,
- 3386 Molkereigenossenschaften,
- 204 Milchverwertungsgenossenschaften,
- 4365 sonstige Genossenschaften,
- zus. 28708 landwirtschaftliche Genossenschaften.

Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betr.

Kriegselterngeld (§ 22 des Militärhinterbliebenengesetzes, Reichsgesetzblatt 1907 Seite 214) und einmalige Zuwendungen sind keine Hinterbliebenenbezüge im Sinne des § 10 Absatz 6 des Familienunterstützungsgesetzes. Diese Bewilligungen berühren das Recht auf den Fortbezug der Familienunterstützungen nicht. Die genannten Bewilligungen bringen den Anspruch auf Familienunterstützung nur dann zum Erlöschen, wenn sie hoch genug sind, um die Bedürftigkeit zu beheben.

Den Lieferungsverbänden bleibt anheimgestellt, im einzelnen Fall von sich aus zu prüfen, ob trotz der gedachten Zuwendungen noch Hilfsbedürftigkeit vorliegt und die Familienunterstützung fortzugewähren ist. Nur wo dies verneint werden kann, darf die etwa über den Zeitraum von drei Monaten hinaus dem Kriegselterngeld bezahlte Familienunterstützung aus der Nachzahlung an Kriegselterngeld zurückgehoben werden.

Bei einmaligen Zuwendungen hat eine Abrechnung auf die gezahlte Familienunterstützung zu unterbleiben. Nachzahlungen kommen hier auch nur für einen kurzen Zeitraum in Frage, weil diese Zuwendungen nicht von dem auf den Todestag folgenden Tage, sondern erst vom ersten Tage des auf den Antrag folgenden Monats an zur Zahlung angewiesen werden.

Handelt es sich um die Gewährung von Kriegselterngeld oder eine Zuwendung an Eltern, so wird bei Prüfung der Bedürftigkeit eine nach Maßgabe des Familienunterstützungsgesetzes gewährte Familienunterstützung nach einer kürzlich erfolgten Anordnung des Kriegsministeriums unberücksichtigt gelassen. (Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1916. Nr. 25513).

Familienunterstützungen betr.

Zur Vermeidung mehrfach vorgekommener Ueberschneidungen von Kriegsfamilienunterstützungen hat der Herr Kriegsminister sich bereit erklärt, die Ueberweisung entlassener Mannschaften an großindustrielle Betriebe in Zukunft daran abhängig machen zu lassen, daß die Verwaltungen der Großbetriebe sich ver-

pflichten, von der Einstellung entlassener Mannschaften in ihre Betriebe so bald als möglich die Heimatsbehörden (Landratsämter oder Magistrate in Stadtkreisen) der betreffenden Leute zu benachrichtigen, damit die Lieferungsverbände in der Lage sind, die Zahlungen der ihren Familien nicht mehr zuziehenden gesetzlichen Mindestunterstützungen einzustellen.

Es wird den Lieferungsverbänden jedoch dringend empfohlen, jedesmal bei Fortfall dieser Unterstützungen zu prüfen, ob die nicht am Arbeitsorte der Entlassenen wohnenden Familien auch sicher auf ausreichende Zuschüsse ihrer auswärts arbeitenden Angehörigen in Anbetracht der Höhe ihres Lohnes rechnen können oder nicht, denn es bleibt zu berücksichtigen, daß der Mann als Arbeiter genötigt ist, sich selbst Wohnung zu verschaffen sowie für seine Bekleidung und Beföstigung zu sorgen. Bei einem getrennten Haushalt wird seine Familie nicht selten nach wie vor unterstützungsbedürftig sein, so daß Bedacht darauf zu nehmen sein wird, je nach dem Grade der Bedürftigkeit seitens der Gemeinden mit Mitteln der sonstigen Kriegswohlfahrtspflege für die Familie einzuspringen. Auf eine ausreichende Unterstützung der bedürftigen Familien muß umsomehr Bedacht genommen werden, als die Heeresverwaltung Wert darauf legen muß, daß der Zugang von Arbeitern in die Betriebe der Kriegsindustrie keine Einschränkung findet. (Erlaß des Preuß. Ministers des Innern vom 14. August 1915).

Bemerkt wird noch, daß die fraglichen Arbeiter ohne Militärrente entlassen werden und eine Beurlaubung derselben nicht mehr stattfindet. (Erlaß des Preuß. Ministers des Innern, Berlin den 14. August 1915.)

Diesem Erlaß hat das Gr. Bad. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 1. April 1916 Nr. 12926 beigefügt: „Sollte sich ergeben, daß industrielle Betriebe die ihnen zur Auslage gemachten Anzeigen nicht regelmäßig erstatten, so wird es sich empfehlen, die in Betracht kommenden Unternehmungen auf ihre Verpflichtung hinzuweisen und sie zu ersuchen, von dem Eintritt entlassener Mannschaften die Heimatsbehörden (bei uns die Bezirksämter) so bald als möglich zu benachrichtigen. In soweit Anlaß vorliegt, guttatsweise eine Unterstützung weiter zu gewähren, ist entweder die Gemeinde zu ersuchen, eine solche im Wege der Kriegswohlfahrtspflege zu gewähren oder es ist die Unterstützung auf den Lieferungsverband als freiwillige Leistung zu übernehmen. In solchen Fällen könnte bei der Zuweisung von Reichsbeihilfen auf diese freiwilligen Leistungen der Gemeinde oder des Lieferungsverbands auf entsprechenden Antrag besondere Rücksicht genommen werden.“

Dividende und Börsenkurs.

Der Reingewinn, den eine Aktien-Gesellschaft nach Abzug aller Unkosten, Abschreibungen und Rücklagen an die Aktionäre auszahlt, wird Dividende genannt; diese wird prozentual des Aktientapitals berechnet.

Wenn es also heißt, eine Aktien-Gesellschaft verteilt 10 Prozent Dividende, so entfallen auf einen Kapitalanteil von 100 Mark 10 Mark, und auf eine Aktie, die fast immer auf 1000 Mark lautet, 100 Mark Dividende.

Da nun aber der Kaufpreis einer Aktie, auf die 10 Prozent Dividende entfallen, ein viel höherer ist als 1000 Mark, so ist nicht mit 10 Prozent Verzinsung zu rechnen, im Gegenteil, diese ist meist eine viel geringere, und die weitverbreitete Ansicht, hohe Dividenden bedeuten eine sehr hohe Verzinsung des Anlagekapitals, ist nur dann richtig, wenn man die Aktie bei niedrigem Kursstand gekauft hat.

Der Kaufpreis von Aktien stellt sich gewöhnlich so hoch, daß selten eine höhere Verzinsung als $4\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ Prozent erzielt wird. Den Kaufpreis kann man auf Grund des Börsenkurses berechnen. Verteilt eine Aktien-Gesellschaft 10 Prozent Dividende, dann wird der Börsenkurs dieser Aktien wohl auf ungefähr 190 Prozent stehen, das heißt, für eine Aktie von 100 Mark Nominal muß man ungefähr 1900 Mark bezahlen, man erhält bei 10 Prozent Dividende dafür 10 Prozent von 100 Mark Nominal = 100 Mark Dividende, was etwa $5\frac{1}{2}$ Prozent Verzinsung bedeutet.

Je höher die Dividende, desto höher der Börsenkurs, desto größer das Anlagekapital, die Verzinsung ist dagegen selten wesentlich höher als 5 Prozent. Ob dies im Verhältnis des Risikos, welches ein Aktienbesitzer läuft, eine entsprechende Verzinsung ist, mag dahingestellt bleiben. Es tritt nämlich häufig der Fall ein, daß eine Gesellschaft, die im Vorjahre hohe Dividende zahlte, nur viel weniger bezahlen kann, der Börsenkurs geht dann herunter, und der Aktionär hat sein Geld verloren.

Man nehme an, eine Gesellschaft, die früher 10 Prozent Dividende gab, verteilt nur noch 8 Prozent dann geht der Kurs von etwa 190 Prozent auf ungefähr 170 Prozent herunter, der Verkaufspreis also von etwa 1900 Mark auf etwa 1700 Mark, gleich ungefähr 200 Mark Verlust.

Allerdings kann auch der Fall eintreten, daß eine Gesellschaft, die wenig Dividende verteilt hat, eine höhere Dividende auszahlen kann, der Kurs geht dann entsprechend in die Höhe, die Kursdifferenz bedeutet in diesem Falle einen Gewinn des Aktionärs.

Wer aber Gelegenheit hat, Börsengeschäfte zu beobachten, wird finden, daß der erste Fall — eine

Zurückganges der Dividende und des Kurses — ein weit häufigerer ist als der Gewinn, auch hier gilt das Goethe'sche Wort:

„Ein Kerl, der spekuliert
Ist wie ein Tier auf dürrer Heide,
Von bösem Geist im Kreis herumgeführt
Und ringsumher liegt schöne Weide.“

Man wird nun einwenden, es trifft ja keine kleinen Leute; wer Aktionär ist, ist reich, doch auch darin täuscht man sich, recht viele Aktionäre sind kleine Leute, die ihre Spargroschen in Aktien angelegt haben. Die hohe Dividende, die Hoffnung auf Kursgewinn, hat sie zu Börsenspekulanten gemacht. Häufig sind es Leute, die im allgemeinen ungeheuer vorsichtig sind, die bewußt niemals Geld aufs Spiel setzen würden, bei denen nur anzunehmen ist, die hohen Dividenden oder die Hoffnung auf solche hat sie so betört, daß sie sich des Risikos gar nicht bewußt werden, welches sie durch den Erwerb von Aktien laufen; denn der Börsenkurs ist gewissermaßen Liebhaberpreis; was über den Nominalwert von 1000 Mark bei einer Aktie bezahlt wird, ist nirgends irgendwie garantiert. Man nehme die Bilanzen der Aktien-Gesellschaft zur Hand, und man wird finden, daß selbst diejenigen, die ungeheuer hohe Dividenden bezahlen, nur den Nominalwert der Aktien in die Bilanz stellen, also auch nur für den Nominalwert haften.

Freilich sind alle Aktien-Gesellschaften verpflichtet, einen Reservefonds zu bilden, doch macht dieser in der Regel nur einen Bruchteil des Aktientapitals aus, so daß von einer wirklichen Garantie bei hohem Börsenkurs gar nicht gesprochen werden kann.

Man nehme z. B. eine Automobil-Fabrik, die durch gute Geschäfte in die Lage versetzt war, bis zu 25 Prozent Dividende zu verteilen, der Börsenkurs war auf 450 Prozent geklettert, eine Aktie von nominal 1000 Mark kostete demnach 4500 Mark, man nahm bei 25 Prozent Dividende 250 Mark Zinsen ein, was einer Verzinsung von etwa $5\frac{1}{2}$ Prozent entspricht.

Ein Mann, der sich ungefähr 5000 Mark gespart hatte, kaufte sich — bestochen durch die 25 Prozent Dividende — eine solche Aktie zum Kurse von 450 Prozent.

Nun bekam die Fabrik eine sehr starke Konkurrenz, die Geschäfte gingen schlechter, sie konnte im nächsten Jahre nur noch 15 Prozent Dividende bezahlen, der Mann erhielt also nur 150 Mark Zinsen für 4500 Mark = $3\frac{1}{2}$ Prozent Zins. Der Börsenkurs ging auf ungefähr 300 Prozent herunter, so daß die Aktie jetzt nur noch 3000 Mark Wert besaß. Der Mann verkaufte noch nicht in der Hoffnung, nächstes Jahr wird es wieder besser, aber umgekehrt, die Fabrik machte weiter schlechte Geschäfte, sie konnte

im nächsten Jahre nur noch 10 Prozent Dividende zahlen. Er erhielt nur noch 100 Mark Zinsen gleich 2% Prozent seines Anlagekapitals, und der Kurs ging auf 200 Prozent herunter.

Nun kam der Mann in Geldverlegenheit, er mußte nötig 1000 Mark brauchen, war also gezwungen, seine Aktie zu verkaufen und erhielt bei einem Börsenkurs von 200 Prozent 2000 Mark zurück für die Aktie, die ihm 4500 Mark gekostet hatte, er hatte mithin 2500 Mark verloren, trotzdem hatte er noch gut daran getan, denn im nächsten Jahre konnte die Gesellschaft gar keine Dividende mehr bezahlen, der Börsenkurs sank herunter auf 70 Prozent, also noch unter dem Nominalwert, die Gesellschaft hatte weitere große Verluste, mußte sich auflösen, und es kam nach Flüssigmachung aller Werte und Heranziehung des Reservefonds nur so viel noch heraus, daß das Aktienkapital zum Nominalwerte zurückerstattet wer-

den konnte. Der Mann würde weitere 1000 Mark verloren haben, wenn er die Aktie bis dahin behalten haben würde.

Es ist dies ein sehr krasser Fall, der nicht oft eintritt, aber in der Geschichte der Aktien-Gesellschaften durchaus nicht vereinzelt dasteht, und soll die Schilderung auch nur den Zweck haben, kleine Leute vor dem Erwerb von Aktien zu warnen, besonders dann, wenn diese einen hohen Börsenkurs haben, die hohe Dividende ist durchaus keine Gewähr für Sicherheit.

Leute, die ihr Geld und Zinsen nötig haben, sollen sich immer noch besser mit einer Kleinigkeit an Zinsen weniger begnügen und festverzinsliche Anlagewerte wie Reichs- und Staatsanleihen oder mündelsichere Pfandbriefe kaufen, als sich in das Börsenspiel des Aktiengeschäftes einzulassen, das dem Lotterie- oder Hazardspiel sehr nahe kommt.

Größe und Bevölkerung der Erdteile.

	Quadratkilometer	Einwohner (Tausende)	Auf 1 qkm
Europa	9 973 533	452 379	45
Asien	44 450 213	871 235	20
Afrika	29 887 784	136 174	4,5
Amerika	39 981 723	189 534	4,7
Australien und Ozeanien	8 954 663	7 760	0,9
Polargebiete	12 669 510	15	—
	145 917 426	1 657 097	11,4

Größe und Bevölkerung der Staaten Europas.

	Größe Flächeninhalt in Quadrat- kilometer qkm	Einwohner		Kolonialbesitz		Hauptstadt	Einwoh- nerzahl (Tausende)
		im Ganzen (Mill.)	auf 1 qkm	Flächen- inhalt qkm	Einwoh- nerzahl in Mill.		
1. Rußland m. Finnland	5 389 984	138,5	25	17 166 540	34,9	St. Petersburg	2 019
2. Deutsches Reich	540 857	68,2	123	2 922 900	12,4	Berlin	3 703
3. Oesterreich-Ungarn	676 616	52,5	78	—	—	Wien	2 185
4. Großbritannien und Irland	314 377	46,2	144	29 703 800	378,0	London	7 251
5. Frankreich	536 464	39,6	74	10 484 000	46,7	Paris	2 900
6. Italien	286 610	36,0	124	1 633 650	1,7	Rom	562
7. Spanien	497 274	19,9	40	378 973	1,1	Madrid	600
8. Belgien	29 451	7,6	257	2 365 000	15,5	Brüssel	176
9. Rumänien	137 902	7,6	54	—	—	Bukarest	346
10. Niederlande	34 186	6,4	185	—	—	Amsterdam	609
11. Portugal	91 948	5,9	65	2 092 806	9,2	Lissabon	436
12. Schweden	448 091	5,7	13	—	—	Stockholm	387
13. Bulgarien	114 077	4,8	42	—	—	Sofia	103
14. Griechenland	120 060	4,8	39	—	—	Athen	168
15. Serbien	87 358	4,5	51	—	—	Belgrad	90
16. Schweiz	41 298	3,8	91	—	—	Bern	91
17. Dänemark	40 373	3,0	13	193 200	0,130	Kopenhagen	589
18. Norwegen	322 909	2,5	9	—	—	Christiania	252
19. Türkei m. af. Besitz	1 794 900	21,0	11	—	—	Konstantinopel	1 200
20. Albanien	28 000	0,860	30	—	—	Durazzo	5
21. Montenegro	14 180	0,436	31	—	—	Cetinje	6
22. Luxemburg	2 586	0,260	101	—	—	Luzemburg	21
23. Monaco	15	0,021	12,747	—	—	Monaco	3
24. San Marino	61	0,012	185	—	—	Marino	1,6
25. Liechtenstein	159	0,011	67	—	—	Vaduz	1,4
26. Andorra	452	0,006	12	—	—	Andorra	1

Deutschland steht nach vorstehender Darstellung hinsichtlich der Flächengröße an 3., hinsichtlich der Einwohnerzahl an 2. und hinsichtlich der Bevölkerungsdichte an 6. Stelle. Belgien ist am dichtesten bevölkert (257 auf 1 qkm), dann folgen Niederlande, England und Italien. Hinsichtlich der Größe des Kolonialbesitzes steht England an 1., Rußland an 2., Frankreich an 3. und Deutschland an 4. Stelle.

Eine „statistische Herzstärkung“ dürften für jeden Deutschen die nachstehenden Zahlen bieten, an deren Richtigkeit auch die Feindesmächte nicht rütteln können:

	in Deutschland	England	Frankreich
Analphabeten (des Lesens und Schreibens Unkundige) entfallen auf 10 000 Rekruten	2	100	320
Geburtenüberschuß (jährlich Tausende)	844	449	30
Bevölkerungszunahme (jährlich Tausende)	820	135	20
Getreideernte (in Mill. Tonnen, jährlich)	26	6	17
Kartoffelernte (in Mill. Tonnen, jährlich)	54	7	17
Weizen (Hektarerträge-Doppelzentner)	23,6	21	13,3
Mineralschätze und Bergbau.			
Kohlenlager (in Milliarden Tonnen)	423	189	17,6
Eisenerzlager (in Millionen Tonnen)	3878	1300	3300
Kohlenförderung (1912 in Millionen Tonnen)	260	264	41
(Zunahme in 27 Jahren in Prozente)	252	63	112
Roheisenerzeugung (1912 in Millionen Tonnen)	18	9,7	4,9
(Zunahme in 27 Jahren in Prozent)	385	28,5	203,4
Kupfergewinnung (in 1000 Tonnen)	969	1,9	—
Eisenbahnen (Betriebslänge in 1000 Kilometern)	64	38	52
Postankalten (Tausende 1912)	51,2	24,5	14,7
Telegraphendrähte (in Mill. Kilometern)	2,05	0,93	0,69
Fernsprechstellen (Tausende 1912)	1310	733	304
Volkvermögen (in Milliarden Mark)	375	345	245
Einkommen (in Milliarden Mark jährlich)	43	35	25
Staatsschulden (auf den Kopf in Mark, 1913)	310	324	658
Steuern (auf den Kopf in Mark)	40	73	80
Sparfahrsentlagen (in Milliarden Mark, 1915)	20	5	5
Rüstungsausgaben (auf den Kopf in Mark jährlich,			
für das Heer	14,94	12,51	19,29
für die Flotte	6,92	20,54	10,38
Für Heer und Flotte zusammen	21,86	33,05	29,67

Wer diese Zahlen mit Aufmerksamkeit durchliest, wird manches finden, mit dem die Auslassungen der feindlichen Presse nicht übereinstimmen. Der Sprache dieser Ziffern kann sich niemand entziehen und keine Kunst der Darstellung könnte — ohne direkte Fälschung — auch nur annähernd ähnliches zu Gunsten der Feindesmächte und gegen Deutschland geltend machen.

Der Scheck- und Abrechnungsverkehr im Dienste der Kriegsführung.

Als der Aufruf an das deutsche Volk erging, alles Gold zur Reichsbank zu bringen zur Stärkung unserer Währung und Zahlungsbereitschaft, da zögerte kein Deutscher, mit seinem Scherflein zu dem Erfolge beizutragen, den die Goldsammlung aufzuweisen hat. Durch die damit erzielte gewaltige Steigerung des Goldschatzes wurde die Reichsbank in den Stand gesetzt, die infolge des Krieges in außerordentlich gesteigertem Maße an sie herantretenden Ansprüche des Zahlungsmittelbedarfs durch Ausgabe von Banknoten voll zu befriedigen, ohne die Innehaltung der ihr durch das Bankgesetz gegebenen Deckungsvorschriften in Frage zu stellen. Das ständig wachsende Bedürfnis an Zahlungsmitteln macht es aber wünschenswert, daß die durch die Goldsammlungspolitik erreichte Stärkung der finanziellen Kriegsbereitschaft der Reichsbank auch weiterhin durch geeignete Mittel gefördert wird. Ein solches Mittel

ist vor allem die tunlichste Einschränkung im Verbrauch der Zahlungsmittel selbst. Hierzu sollte jeder Deutsche, in der Erkenntnis, daß es auch auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs für ihn eine patriotische Pflicht zu erfüllen gibt, nach seinen Kräften dadurch beitragen, daß er nicht höhere Geldbeträge mit sich herumträgt, als unbedingt für die Befriedigung der täglichen Bedürfnisse erforderlich ist, und sich außerdem bei seinen Zahlungen nach Möglichkeit der bargeldersparenden Zahlungsmethoden bedient. Es unterliegt keinem Zweifel: Die Einbürgerung des Papiergeldes hat die Erscheinung gezeitigt, daß der Einzelne größere Geldbeträge als sonst mit sich herumträgt oder bei sich zu Hause verwahrt. Diese ohne Notwendigkeit zurückgehaltenen, in der Gesamtheit Milliarden ausmachenden Beträge beeinflussen unsere Währungsverhältnisse insofern ungünstig, als die Banknoten der Reichsbank entzogen bleiben und der Notenumlauf somit unnötigerweise höher ausgewiesen werden muß, als der wirk-

lichen wirtschaftlichen Lage Deutschlands entsprechen würde. Durch Steigerung des Notenumlaufs wird aber bei der Reichsbank das Verhältnis von Gold zu den Verbindlichkeiten — und die Banknoten sind solche — naturgemäß verschlechtert, und wenn dieser Umstand auch rein materiell an unserer gesunden Lage nichts ändert, so wird doch unseren Feinden, die uns unter Hinweis hierauf eine finanzielle Schwäche unterschieben wollen, eine Waffe der Verleumdung an die Hand gegeben.

Wie können wir nun „an Umlaufsmitteln sparen?“ Zunächst ist es Pflicht jedes Deutschen, sein Geld ohne Verschwendung in die Banken, Sparkassen usw. zu tragen, die bekanntlich den Teil, der nicht Umlaufszwecken dient, an die Zentralstelle — die Reichsbank — abführen. Jeder Deutsche sollte daher ein Scheck- und Ueberweisungskonto bei einer Bank, Sparkasse, Postanstalt usw. haben, was ihm nicht nur eine sichere Aufbewahrung seines Papiergeldes, sondern meist sogar den Vorteil einer Verzinsung und die Möglichkeit bietet, seine Zahlungen bequem auf bargeldlosem Wege zu erledigen. Namentlich der Geschäftswelt erwächst hier eine weitere vaterländische Pflicht der Erziehung: Noch mehr als bisher soll sie darauf sehen, daß größere Zahlungen im Wege der Ueberweisung von Konto zu Konto oder durch Scheck beglichen werden. Jede Hundertmarknote, die hierdurch als Umlaufsmittel gespart wird, stärkt die Lage der Reichsbank und damit das Ansehen unserer Markvaluta draußen. Der Großverkehr bedient sich ohnehin schon bei seinen großen Umsätzen des Scheck- und Giroverkehrs, aber gerade im Kleinen wird hier noch viel gesündigt. Es wäre zu wünschen, daß die deutsche Geschäftswelt durch Angabe des Bankkontos auf den Briefbogen, Rechnungen usw. und durch Ueberdruck: „Zahlt durch Ueberweisung oder Scheck“, die Bewegung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs förderte. Jetzt, nachdem wir Deutsche unsere Goldreserven in so außerordentlichem Maße gesteigert haben, gilt es, an der Verstärkung unseres Währungsgebäudes weiterzuarbeiten durch tunliche Einschränkung des Barmittelumlaufs. Neben die Forderung: „Alles Gold in die Reichsbank“ ist jetzt der Aufruf zu setzen:

Banknoten, die nicht für den Verkehr unbedingt notwendig sind, gehören in die Reichsbank, an ihre Stelle trete Scheck und Verrechnung!

Der Sturz von der Turmuhr. — Ein Schadenersatzprozeß vor dem Reichsgericht.

Ein Gemeindediener hatte im Auftrage der Gemeinde die Turmuhr auf dem der Kirchengemeinde gehörigen Kirchturm regelmäßig aufzuziehen. Dies wird besorgt von der Turmstube aus, die sich etwas oberhalb des dritten Turmgeschosses befindet. Es kommt vor, daß die Aufziehleine, an der die Gewichte

hängen, sich verwickelt. Um die Sache wieder in Ordnung bringen zu können, ist eine besondere Vorrichtung getroffen in der Weise, daß über zwei den Turm durchquerende Balken ein breites Brett gelegt ist; auf dieses stellt sich der Betreffende, um von dort aus die Leine zu entwirren. Einmal trat der Gemeindediener, als er die Uhr aufgezogen hatte, von der Turmstube aus wieder herunter auf das Brett, um an der Leine zuhantieren, als es plötzlich brach oder verrutschte und er aus 9 Meter Höhe herab stürzte. Da er erhebliche Verletzungen und dauernden Schaden davon getragen hatte, klagte er gegen die politische und gegen die Kirchengemeinde auf Schadenersatz. Er stützte seinen Anspruch gegen die politische Gemeinde, die ihn angestellt hatte, auf sein Vertragsverhältnis, gegen die Kirchengemeinde auf unerlaubte Handlung, weil diese in dem Turm einen Verkehr eröffnet und dabei unterlassen habe, für genügende Sicherheitsmaßregeln zu sorgen. Das Landgericht Halberstadt und das Oberlandesgericht Raumburg erklärten den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt mit folgender Begründung:

Die Beklagten sind haftbar aus § 823 BGB. (fahrlässiger Verletzung von Leben und Gesundheit eines Menschen), die politische Gemeinde außerdem noch aus § 618 BGB. (Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in den angewiesenen Diensträumen). Die politische Gemeinde hatte den Mann angestellt und mit dem Aufziehen der Uhr betraut, sie war also verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Kläger ohne Gefahr für seine Gesundheit diese Verrichtung ausführen konnte. Die zweitbeklagte Kirchengemeinde wußte, daß die Uhr regelmäßig aufgezogen wurde und gestattete dies. Sie eröffnete also auf dem Wege nach der Uhrkammer einen, wenn auch nur beschränkten Verkehr und war ihrerseits verpflichtet, diesen Verkehr zu einem sicheren zu gestalten. Beide haben ihre Verpflichtungen nicht erfüllt und deshalb den Körper und die Gesundheit eines Menschen wiederrechtlich und fahrlässig verletzt. Das Brett gehörte gar nicht in die Uhrkammer; es war ziemlich stark, aber alt und nicht mit Nägeln auf dem Balken befestigt. Jedenfalls hat der Unfall gezeigt, daß es keinen genügenden Stützpunkt bot, sondern daß es entweder gebrochen ist oder sich verschoben hat. Den Kläger trifft auch kein eigenes Verschulden. Die Beklagten behaupten zwar, ein Betreten des Brettes sei nicht nötig gewesen, man habe die Leine auch vom Boden des dritten Stocks aus in Ordnung bringen können. Wie dies aber hätte geschehen können, ob mit der Hand oder mit einem Stod, ist nicht gezeigt. Auf keinen Fall ist dem Kläger ein Vorwurf daraus zu machen, daß er den vorhandenen, zum Zwecke der Uhrbedienung

ingerichteten Stützpunkt benutzte. Daß er nichts Unvernünftiges tat, geht daraus hervor, daß auch ein Uhrmacher kurz vorher das Brett betreten hatte, um die Uhr zu regulieren, wie er es schon seit 33 Jahren benutzte, wenn er das Werk nachsah oder reinigte.

Gegen diese Entscheidung legte die Beklagte noch Revision beim Reichsgericht ein. Sie hatte indessen keinen Erfolg, da der Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes das Rechtsmittel als unbegründet zurückwies.

Sammelt Speisereste und Küchenabfälle. Tag täglich gehen in Deutschland mehrere Millionen Kilogramm Speisereste und Küchenabfälle im Müll unverwertet zu Grunde. In Friedenszeiten mochte das hingehen, obwohl auch damals der Volkshaushalt erhebliche Einbußen erlitt. Jetzt im Kriege wäre es unverantwortlich, wenn die großen Mengen an Eiweiß, Fett, phosphorsaurem Kalk und anderen Nährstoffen, die in den Abfällen enthalten sind, dauernd ungenutzt blieben. Bei sachgemäßer Verwertung kann aber mit ihnen ein großer volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt werden. Eine Verordnung des Bundesrats vom 26. Juni bestimmt deshalb, daß in den Gemeinden von mehr als 40 000 Einwohnern durch Anordnung der Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichskanzlers die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben verpflichtet werden können, alle Speisereste und Küchenabfälle, soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung dienen oder im eigenen Haushalt oder Betriebe verfüttert werden, vom übrigen Müll getrennt zu sammeln. In den Gemeinden mit mehr als 40 000 Einwohnern wohnen etwa 17 Millionen Menschen. Bei täglich 60 Gramm Tisch- und Küchenabfällen auf den Kopf der Bevölkerung ergibt sich, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, eine Gesamtabfallmenge von über 300 Millionen Kilogramm. Bei Verarbeitung zu dem in siebenmonatigen Fütterungsversuchen von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft erprobten Milchkraftfutter Melkogen können aus diesen 300 Millionen Kilogramm rund 75 Millionen Kilogramm Futter gewonnen werden, die nach den heutigen Preisen einen Wert von über 25 Millionen Mark vorstellen. Aber nicht der Geldbetrag ist die Hauptsache, sondern es kann mit dem sozusagen aus dem Nichts erzeugten Kraftfutter ein beträchtlicher Teil des Milchbedarfs der Städte gedeckt werden. Bei je 60 Gramm Abfallergebnis liefern je 100 von den in Betracht kommenden 17 Millionen Menschen täglich das Futter für 8 Liter Milch. Für die Gemeinden entstehen nicht nur keinerlei Lasten, vielmehr verbleibt ihnen, bei zweckmäßiger Einrichtung der Abfuhr voraussichtlich noch ein Ueberschuß über die Abfuhrkosten. Vor allem

aber können sie sich eine bestimmte Menge Milch zu bestimmten Preisen sichern, da ihnen, wie erwähnt, wenn sie eine ordnungsmäßige Regelung des Milchverkehrs durchgeführt haben, auf ihr Verlangen annähernd die Menge Melkogen geliefert werden.

(Vorstehendes dürfte auch in Städten unter 40 000 Einwohnern zu beherzigen sein. Auf eine öffentliche Bekanntmachung hin, daß am . . . Vormittags oder Nachmittags — Stunde — der Wagen die X-Strasse durchfährt, um die gesammelten Küchenabfälle abzuholen, wird sicherlich jede in Betracht kommende Haushaltung das Gewünschte bereit halten. Die Schriftleitung).

7. Bad. Landgemeindenverband.

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung.

Wie wir schon in der vorigen Nummer mitgeteilt haben, soll in diesem Jahr wieder eine Mitglieder-Versammlung stattfinden. Dieselbe ist nun endgültig auf Montag den 14. August vormittag 9 Uhr nach Offenburg anberaumt, woselbst sie in der vom Stadtrat freundlichst zur Verfügung gestellten Turnhalle der städt. Oberrealschule stattfindet. Wir haben die frühe Stunde deshalb gewählt, damit wir bald zu Ende kommen und sämtliche Besucher der Versammlung am gleichen Tag noch in ihre Heimat zurück gelangen können; diejenigen Herren, welche am Montag nicht so früh in Offenburg sein können, müssen eben die Herreise am Sonntag Nachmittag antreten, wodurch ihnen nicht viel Zeitverlust erwächst; die schon am Sonntag ankommenden Teilnehmer an der Versammlung treffen sich abends zu geselligem Beisammensein im Gasthaus „zum Engel“. Wir möchten auch hier ganz besonders dringend bitten, daß sich diesmal kein Teilnehmer an der Versammlung vom gemeinsamen Mittagessen ausschließt und daß die Anmeldungen dazu rechtzeitig gemacht werden, da sonst unliebsame Störungen unvermeidlich sind.

Zu Bezug auf die Gegenstände der weiter unten folgenden Tagesordnung bemerken wir:

Ordnungszahl 2, 3 und 4 bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Zu O. 5. Im Jahr 1914 sollten die Erneuerungswahlen für die ausscheidenden Ausschußmitglieder vorgenommen werden, als gerade der Krieg ausbrach; man hat deswegen damals von der Vornahme dieser Wahlen abgesehen und in einer Ausschußsitzung beschlossen, daß die bisherigen Ausschußmitglieder vorerst weiter im Amt bleiben sollen. Da nun aber im nächsten Jahr auch die Dienstzeit der anderen Hälfte der Ausschußmitglieder zu Ende geht, so muß jedenfalls im nächsten Jahr eine vollständige Neuwahl des Ausschusses stattfinden, auch wenn, was wir nicht hoffen wollen, der Krieg bis dahin noch

nicht zu Ende sein sollte. Da über die Form der Wahlen keine näheren Bestimmungen bestehen, so ließen wir dieselben seither in analoger Anwendung des § 7 Absatz 1 der Statuten durch die Bezirksvorstände der einzelnen Kreise vornehmen; dieses Verfahren hat sich aber nicht gut bewährt, denn manche Kreise enthalten nur drei oder vier Amtsbezirke, die Zahl der Wahlberechtigten ist daher viel zu gering und wenn gar noch Einer oder der Andere ausbleibt, so ist überhaupt eine Wahl nicht mehr möglich; man wird daher einen neuen Wahlmodus finden müssen, und derselbe dürfte vielleicht zweckmäßig darin zu finden sein, daß sämtliche dem Verband angehörigen Gemeinden auf einen bestimmten Tag einen schriftlichen Wahlvorschlag bei der Verbandsleitung einreichen, worauf dann eine zu ernennende Kommission das Wahlresultat entziffert und feststellt. Hierzu soll die Mitglieder-Versammlung um ihre Zustimmung gebeten werden.

Zu DZ. 6. Das Abkommen mit dem Revisorenverein und dem Rechnerverband wegen Herausgabe einer gemeinsamen Verbands-Zeitschrift war im Jahr 1914 bei Abhaltung unserer letzten Mitgliederversammlung erst wenige Monate in Wirksamkeit, so daß man sich noch kein Urteil über dessen Zweckmäßigkeit bilden konnte, weshalb auch über dessen Genehmigung oder Nichtgenehmigung seitens der Mitgliederversammlung damals nicht gesprochen wurde; nachträglich fand man erst, daß das Abkommen nur für ein Jahr abgeschlossen war, und um nicht in Verlegenheit zu geraten, ließ man es im stillschweigenden Einverständnis der Beteiligten einstweilen ruhig weiter bestehen. Jetzt aber wird es Zeit sein, die Genehmigung der Mitglieder-Versammlung, welche gemäß § 10 f der Statuten notwendig erscheint, zu erwirken. Ein Antrag auf Genehmigung dieses Abkommens, welches jetzt im dritten Jahre besteht und sich im Allgemeinen bewährt hat, soll daher der Versammlung zur Zustimmung vorgelegt werden, wobei natürlich etwaige Anträge aus der Mitte der Versammlung auf Aenderung einzelner Bestimmungen derselben nicht ausgeschlossen sind.

Zu DZ. 7. Unser Verband hat sich in letzter Zeit sehr lebhaft mit den Kriegsernährungsfragen beschäftigt, und Mißstände, welche sich bisher gezeigt haben, nebst Anträge auf deren möglichste Beseitigung höheren Orts zur Kenntnis gebracht; hierüber soll näherer Bericht mündlich erstattet und zugleich Mitteilung über den Erfolg unserer Bemühungen gemacht werden.

Verschiedene Mitteilungen.

Infolge eines Aufrufs des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz vom 25. April d. J., welcher den Gemeinden ebenfalls zugegangen und bekannt sein dürfte, haben wir im Einverständnis

mit den Ausschußmitgliedern aus Mitteln unseres Kriegspendefonds eine fahrbare Kriegsbücherei gestiftet, worauf uns vom Bad. Landesverein vom Roten Kreuz ein Dankschreiben zugeing, welches wir hiermit zur Kenntnis der Gemeinden bringen. Es lautet:

„Ihr Verband hatte die große Liebenswürdigkeit, uns für die fahrbare Kriegsbücherei die Mittel zur Stiftung eines Wagens mit 2900 Mark zur Verfügung zu stellen. Der Betrag ist auch bereits eingegangen. Wir sagen Ihnen für diese reiche Spende herzlichen Dank und bitten, solchen auch den beteiligten Gemeinden übermitteln zu wollen.“

Auszeichnung.

Das vom Verband gestiftete Ehrendiplom für 25-jährige Dienstzeit erhielten oder erhalten in nächster Zeit die Herren Bürgermeister **H e i d t** in Auenheim und **S c h n e i d e r** in Kappelwinden.

Feuerversicherung.

Stand nach der letzten Veröffentlichung in Nummer 6 5067400 M

Zugang:

DZ. 408 Riederschwörstadt	12100 M
DZ. 409 Wehr	37000 M
DZ. 410 Riedheim	3200 M
DZ. 411 Haagen	15100 M
DZ. 331 Hochstetten (Nachtrag)	1400 M

Stand am 14. Juli 5136200 M

Einladung.

Die jährliche Mitgliederversammlung unseres Verbandes und des Feuerversicherungsvereins **Badenia** findet am

Montag, den 14. August,
vormittags 9 Uhr

in der Turnhalle der Oberrealschule in **Offenburg** statt mit folgender

Tagesordnung:

1. Verkündung der Rechnungen des Verbandes und der **Badenia** für 1915 und des Fonds für das **Erholungsheim** für 1913/15.
2. Verbescheidung der Rechnungen für 1913, 1914 und soweit möglich, 1915.
3. Wahl einer Rechnungsprüfungskommission für's künftige Jahr.
4. Kurzer Bericht über Entwicklung und Tätigkeit des Verbandes seit der letzten Mitgliederversammlung.
5. Vornahme der Wahlen in den Verbandsausschuß im Jahre 1917.
6. Genehmigung des Zeitschriftenabkommens.
7. Bericht über die Betätigung des Verbandes in Betreff der Volksernährung.

Nach dem Schluß der Versammlung findet im Gasthaus „zum Engel“ ein gemeinsames Mittagessen statt. Das Gedeck mit 1/2 Flasche Tischwein zu 4 Mk. 50 Pfennig.

Die Anmeldungen hiezu wollen in Anbetracht der gegenwärtigen schwierigen Verhältnisse im Gastwirtschaftsgewerbe diesmal besonders gewissenhaft u. rechtzeitig mit Benützung der beiliegenden Karte ge-

macht werden, da die säumigen Herren sonst diesmal nicht darauf rechnen können, daß sie etwas erhalten.

Um zahlreiche Beteiligung bittet.

Heidelberg-Sandhausen, 14. Juli 1916.

Der Vorstand:

S a m b r e c h t.

Bad. Amtsrevisorenverein.



Am 1. Juli d. Js. ist auf dem Felde der Ehre gefallen unser Amtsgenosse und Vereinsmitglied

Otto Luhr

Leutnant und Kompagnie-Führer im Inf.-Reg. Nr. 111
Ritter des Eisernen Kreuzes II. Klasse
und des Ritterkreuzes II. Klasse mit Schwertern
des Ordens vom Zähringer Löwen.

Als ein äußerst tapferer Soldat und Führer, der während der 23 Kriegsmonate in gewissenhafter, treuester Pflichterfüllung stets in der vordersten Reihe kämpfte, hat er seinem Vaterlande sein junges Leben hingegeben.

Wir werden diesem hochgeschätzten Amtsgenossen, welcher auch in der Staatsverwaltung sich hervorragend bewährt hat, stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Karlsruhe, den 16. Juli 1916.

Der Vorstand.

Früherer Ratschreiber

seit Kriegsbeginn Vert. des Buchhalters einer Bez.-Sparkasse Badens, 26 J. alt, mit Einj.-Zeugnis, ungeb. Landst., Felddienstunt. sucht dauernde Stell. als Buchh. bei einer Sparkasse od. Ratsch. b. e. Gemeinde. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten.

Dff. unt. 100 an die Geschäftsstelle d. Zeitschrift.

Erfahrener Rechnungsfachverständiger übernimmt die

Prüfung der Jahresrechnungen der Krankenkassen

Gefl. Angebote unter R. B. an die Geschäftsstelle dieser Zeitschrift erbeten.

Rechnungssteller.

Die Gemeinde Weil, Amt Börrach sucht wegen Einberufung des Gemeindefachrechners einen Rechnungssteller zur Stellung der 1916er Gemeindefachrechnung.

Weil, den 3. Juli 1916.

Der Gemeinderat.

Stellenbesetzung.

Die Stelle des Stadtrechners ist infolge der erbetenen Versetzung des jetzigen Stelleninhabers in den Ruhestand frei geworden. Sie soll alsbald durch eine geeignete Persönlichkeit neu besetzt werden. Die Stelle ist eine etatmäßige im Sinne des Beamtenstatuts und in Gehaltsklasse A (Mindestgehalt 3400 Mark, Höchstgehalt 5800 Mark, Zulage alle 2 Jahre 300 Mark) eingereiht.

Bewerbungen bitten wir bis längstens 1. September ds. Js. unter Angabe der bisherigen Tätigkeit, der persönlichen Verhältnisse und des Gehaltsanspruchs bei uns einzureichen. Auch Bewerbungen von Seiten im Felde Stehender werden entgegengenommen.

Offenburg, den 19. Juli 1916.

Der Stadtrat:

H e r m a n n.

Bülow-Salonpianos

mit Flügelton, fast neu, 8 Jahre Garantie, statt Mk. 850.— für Mk. 500.—.

Salon-Pianino

Ia. Fabrikat, wenig gespielt, 5 Jahre Garantie, statt Mk. 700.— für Mk. 400.— abzugeben.

Abbildung und Prachtkatalog mit über Bülow-, Einger-, Nagel-Pianos frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des Landgemeindenverbandes (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
- b) des Rechnerverbandes (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schoppsheim; —
- c) der Bestellung und des Versands der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die Schriftleitung in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor B u n d s c h u h in Konstanz. — Druck: S p a c h o l z & S c h r a t h, Bonndorf.